

2076

Donnerstag, 26. November 1964.

BB vom 4. Oktober 1963 über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen / Hilfsaktion zugunsten Grossbritanniens.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 26. November 1964  
(Beilage).

Auf Grund der Ausführungen des Finanz- und Zolldepartementes und im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Politischen Departement hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

- a) Gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 1963 über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen wird die Schweizerische Nationalbank zur Unterzeichnung einer Durchführungsvereinbarung mit der Bank of England gemäss Entwurf vom 2. November 1964 ermächtigt.
- b) Die Nationalbank wird ferner ermächtigt, im Rahmen dieser Durchführungsvereinbarung eine Stützungsaktion zugunsten Grossbritanniens im Ausmass von 690 Millionen Franken (160 Mio \$) in Form von Swap-Krediten für eine Dauer von höchstens fünf Jahren vorzunehmen.
- c) Der Nationalbank wird hiefür eine Rücknahmegarantie im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1963 gewährt, wonach sich der Bund verpflichtet, der Nationalbank den genannten Betrag auf ihr Ersuchen gegen Abtretung der ihr zustehenden Gegenleistungen zurückzuerstatten.
- d) Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, sich mit der Nationalbank über die Frage einer für die Garantie zu entrichtenden Kommission zu verständigen.
- e) Die Nationalbank wird beauftragt, die Operation dem Internationalen Währungsfonds zu notifizieren.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement; an das Politische Departement; an das Volkswirtschaftsdepartement (2); an das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank, Bern (1), Zürich(2).

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Amos*

Bern, den 26. November 1964

Ausgeteilt

An den Bundesrat

BB vom 4. Oktober 1963 über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen / Hilfsaktion zugunsten Grossbritanniens

---

1. Der erwähnte Bundesbeschluss ermächtigt den Bundesrat, im Anschluss an die "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" des Internationalen Währungsfonds mit zehn bedeutenden Industrieländern vom 5. Januar 1962 diesen Staaten oder ihren Notenbanken Kredite im Interesse der Erhaltung der internationalen Währungsstabilität bis zu einem Gesamtbetrag von 865 Mio Franken und mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren zur Verfügung zu stellen. Auf Grund dieses Bundesbeschlusses hat die Schweiz in einem Briefwechsel vom 11. Juni 1964 mit dem Währungsfonds eine Vereinbarung getroffen, wonach der Fonds die Schweiz um Mitwirkung an einer Hilfsaktion im Rahmen der "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" ersuchen kann. Dabei hat es die Meinung, dass als Kreditgeber primär die Nationalbank, der Bund jedoch nur ausnahmsweise auftreten soll. Indessen hätte der Bund der Nationalbank für Kredite, die eine Laufzeit von drei Monaten überschreiten, im Hinblick auf die Bestimmungen des Nationalbankgesetzes eine Rücknahmegarantie zu gewähren. Voraussetzung für die Durchführung einer solchen Hilfeleistung bildet der Abschluss einer bilateralen Durchführungsvereinbarung mit dem betreffenden Land.

2. Gegenwärtig stellt sich die dringliche Frage einer Stützungsaktion zugunsten Grossbritanniens.

Seit dem zweiten Weltkrieg befindet sich das Pfundsterling in einer geschwächten Position. Der Währungskrise von 1949, die zu einer dreissigprozentigen Abwertung führte, folgten weitere prekäre Situationen in den Jahren 1951, 1956/57 und insbesondere 1961, die vor allem mit Hilfe des Internationalen Währungsfonds überwunden werden konnten. Im Jahre 1961 standen vorerst einige Notenbanken mit bedeutenden kurzfristigen Kredithilfen der Bank of England bei. Die Schweizerische Nationalbank stellte damals 200 Mio \$ zur Verfügung und tätigte zudem einige Swap-Operationen zur Stärkung des Pfundsterlings im Gesamtbetrag von 40 Mio £. Die Konsolidierung dieser kurzfristigen Notenbankhilfen erfolgte noch im gleichen Jahre aus Mitteln des Währungsfonds sowie aus einem Darlehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 215 Mio Franken. Dieses Darlehen wird auf Ende des laufenden Jahres zur Rückzahlung fällig.

Einer der Gründe für die häufigen Schwächeanfalle des Pfundsterlings bildet der Verlust eines bedeutenden Teils der britischen Auslandsinvestitionen als Folge des zweiten Weltkrieges. Die Struktur der britischen Zahlungsbilanz hat sich dadurch grundlegend geändert. Die Dienstleistungsbilanz wirft nicht mehr die früheren ansehnlichen Ueberschüsse ab, so dass Grossbritannien zum Ausgleich seiner Zahlungsbilanz in vermehrtem Masse auf seine Exporte angewiesen ist. Die britische Industrie zeigt indessen nicht das hiefür erwünschte Mass an Expansionskraft, ein Problem, das zu den wichtigen Programmpunkten der neuen Regierung zählt.

Den sich wiederholenden britischen Währungskrisen liegen somit letzten Endes Ursachen struktureller Art zugrunde, denen durch kurzfristige Massnahmen zur Korrektur der momen-

tanen Zahlungsbilanzlage und entsprechende Kredithilfen des Auslandes nicht endgültig bezukommen ist. Andererseits kann auf derartige temporäre Eingriffe und Ueberbrückungshilfen nicht verzichtet werden, soll nicht das ganze wesentliche Währungssystem schweren Erschütterungen ausgesetzt werden.

Die Entwicklung im laufenden Jahr war durch einen rapiden Anstieg der Importe gekennzeichnet, gefolgt von einer entsprechend defizitären Entwicklung der Handelsbilanz. Diese verschlechterte sich - in von Saisoneinflüssen bereinigten Ziffern ausgedrückt - in den vergangenen drei Semestern von jeweils +17 auf -66 und weiter auf -237 Millionen £. Hinzu kam eine rückläufige Entwicklung bei den sogenannten "Invisibles" sowie ein beträchtlicher Anstieg der Kapitalanlagen und Investitionen im Ausland. Vom Juni an nahmen die Währungsreserven ununterbrochen ab und erreichten im Oktober 1964 mit 876 Millionen £ einen Tiefstand, der ungefähr demjenigen am Ende der Währungskrist von 1961 entspricht. Das Ausmass des britischen Zahlungsbilanzdefizites wird für 1964 offiziell auf 700 bis 800 Millionen £ geschätzt.

3. Die prekäre Situation erforderte dringende Gegenmassnahmen. Die britische Regierung traf unverzüglich nach den Wahlen eine Reihe von teils kurz-, teils langfristigen Vorkehrungen zur Verbesserung der Zahlungsbilanz:
- Erschwerung der Einfuhr durch Erhebung einer 15 %igen Abgabe auf allen Importen, ausgenommen auf Nahrungsmitteln, Rohtabak und industriellen Rohstoffen;
  - Exportförderung durch Rückvergütung gewisser Steuern bei der Warenausfuhr und durch Krediterleichterungen;
  - Konsultationen mit der britischen Wirtschaft über Massnahmen zur Hebung der Produktivität;

- 4 -

- Vorkehren zur Erhöhung der Mobilität der Arbeitskräfte sowie beschleunigte Entwicklung von wirtschaftlich zurückgebliebenen Regionen;
- Ueberprüfung der Staatsausgaben, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, gewisse kostspielige Projekte fallen zu lassen.

Die britische Importabgabe von 15 % hat im Ausland und insbesondere bei den EFTA-Partnern scharfe Reaktionen ausgelöst. Sie steht nicht nur im Widerspruch zum Wortlaut, sondern auch zum Geist der Stockholmer Konvention. Sie wirkt desintegrierend und untergräbt das Vertrauen in die Zukunft der EFTA. Die Erhöhung der Zollschränken dürfte auch kaum geeignet sein, die Konkurrenzfähigkeit der britischen Industrie im Export zu verbessern. Die Schweiz wird von der britischen Massnahme von allen EFTA-Ländern insoweit am härtesten getroffen, als 88 % unserer Ausfuhr unter die Abgabe fallen. Im Hinblick auf die in den letzten Tagen ausgebrochene Vertrauenskrise in die britische Währung hat die Bank of England am 23. November den Diskontsatz von 5 auf 7 % erhöht. Diese Massnahme sollte vor allem dem mehr und mehr um sich greifenden Kapitalabfluss entgegenwirken.

Grossbritannien hat sodann die Absicht bekundet, seine Ziehungsrechte beim Internationalen Währungsfonds bis zu einem Betrage von 1 Milliarde Dollars (rund 4,3 Mrd Schweizerfranken) im Rahmen eines im August dieses Jahres verlängerten Stand-by-Abkommens mit dem Fonds in Anspruch zu nehmen. Seitens des Internationalen Währungsfonds werden die Voraussetzungen hiezu als gegeben erachtet.

Bereits im September und Oktober dieses Jahres haben die Notenbanken von 8 Industrieländern der Bank of England eine



kurzfristige Hilfe im Umfange von rund 400 Millionen \$ zukommen lassen. Die Schweizerische Nationalbank beteiligte sich daran mit 100 Millionen \$ (rund 430 Mio Franken). Grossbritannien wird diese Beträge vom November oder Dezember 1964 an zurück-erstat-ten müssen und benötigt hiezu vor allem europäische Devisen, welche es sich durch Ziehung auf den Währungsfonds beschaffen muss. Der Fonds gedenkt, diese Mittel in folgender Weise aufzubringen:

345 Mio \$	aus seinen Devisenbeständen;
250 " "	durch Erwerb von Devisen gegen Gold aus den Beständen des Fonds;
405 " "	durch Inanspruchnahme der "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" vom 5. Januar 1962

---

1 000 Mio \$ total.

Dementsprechend wandte sich der Fonds unter Berufung auf die "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" vom 5. Januar 1962 an die zehn an diesem Abkommen beteiligten Länder, den sogenannten Zehnerklub, mit dem Ersuchen um Zurverfügungstellung des oben erwähnten Teilbetrages. An seiner am 7. November 1964 in Paris abgehaltenen Sitzung, an der auch die Schweiz durch Beobachter vertreten war, beschloss der "Zehnerklub", die gewünschten 405 Millionen \$ in verschiedenen Währungen der Mitgliedstaaten beizusteuern. Damit werden die "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" erstmals in Anspruch genommen.

Nachdem in den letzten zwei Tagen eine eigentliche Spekulation gegen das Pfundsterling eingesetzt hat, wurde im Rahmen der Notenbanken unter Führung der Federal Reserve Bank von New York und auf Ersuchen der Bank of England eine zusätzliche grosszügige Hilfe in der Höhe von rund 2,5 Mrd Dollar organisiert. Die gesamte Unterstützung zugunsten der britischen Währung nimmt somit ein Ausmass von total rund 3,5 Mrd Dollar an. Es ist zu hoffen, dass damit die englische Lage gemeistert werden kann; die ersten wirtschaftspolitischen Vorkehren der Labour-Regierung sind allerdings nicht sehr ermutigend.

- 6 -

4. Im erwähnten Briefwechsel mit dem Währungsfonds vom 11. Juni 1964 erklärte sich die Schweiz grundsätzlich bereit, an derartigen Hilfsaktionen im Rahmen der Allgemeinen Kreditvereinbarungen mitzuwirken. Das Pfundsterling nimmt als Reservewährung in der internationalen Währungsordnung nach wie vor eine Schlüsselstellung ein, werden doch in dieser Währung immer noch rund 40 % des Welthandels finanziert. Deshalb ist auch die Schweiz an der Stabilhaltung des Pfundsterlings in starkem Masse interessiert. Der Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1963 wurde gerade im Hinblick auf derartige Fälle geschaffen, da Stützungsmaßnahmen zugunsten einer internationalen Schlüsselwährung erforderlich erscheinen.

Eine schweizerische Hilfeleistung an Grossbritannien im Rahmen der mit dem Währungsfonds getroffenen Vereinbarung setzt jedoch, wie bereits dargelegt worden ist, das Bestehen einer bilateralen Durchführungsvereinbarung voraus.

Die Nationalbank hat nun mit der Bank of England und im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement den beiliegenden Entwurf vom 2. November 1964 zu einer derartigen Durchführungsvereinbarung ausgearbeitet, der hiemit dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet wird. Er enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

Die Vertragspartner erklären sich bereit, einander nötigenfalls Devisen in der Währung des kreditgebenden Landes auf Swapbasis zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der jeweiligen Hilfeleistung ist von Fall zu Fall je nach den gegebenen Umständen festzulegen, wird aber schweizerischerseits auf 865 Millionen Franken limitiert, mit der Einschränkung, dass von diesem Betrag Kredite in Abzug gebracht werden können, die zum Zwecke der Währungsstützung im Rahmen der mit dem Fonds getroffenen Vereinbarung bereits andern Teilnehmern des "Zehnerklubs" eingeräumt wurden und noch ausstehend sind. Die Laufzeit der einzelnen Swaps beträgt drei Monate, doch sind Verlängerungen oder

- 7 -

Erneuerungen vorgesehen. Die Gesamtdauer der Hilfe wird in Uebereinstimmung mit der Beanspruchung der "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" festgesetzt und ist demzufolge auf maximal fünf Jahre begrenzt. Gemäss Briefwechsel mit dem Währungsfonds darf nämlich die Rückzahlung von schweizerischen Stützungskrediten nicht früher erfolgen als die Rückzahlung gegenüber andern Ländern des "Zehnerklubs". Für den Fall, dass das kreditgebende Land noch vor erfolgter Rückzahlung selbst in Zahlungsbilanzschwierigkeiten geraten sollte, ist indessen beidseitig vorgesehen, dass eine vorzeitige Rückerstattung der gewährten Hilfe verlangt werden kann.

Die Kredite sollen zinstragend sein, wobei die Konditionen in jedem Fall neu festzulegen sind.

Im weiteren ist vorgesehen, dass die Vertragspartner noch andere Formen der Hilfeleistung in Betracht ziehen können.

Die Durchführungsvereinbarung wird grundsätzlich bis zum 24. Oktober 1966 in Kraft bleiben, kann jedoch im beidseitigen Einvernehmen schon früher aufgehoben werden.

5. Auf Grund der dargelegten Erwägungen geht es nunmehr darum, im Rahmen der getroffenen Durchführungsvereinbarung eine konkrete Hilfsaktion der Schweiz zugunsten Grossbritanniens in die Wege zu leiten.

Hinsichtlich des Umfangs dieser Hilfe kann von der Höhe der Beiträge ausgegangen werden, welche die einzelnen Länder leisten werden, was aus der nachstehenden Aufstellung hervorgeht.



- 8 -

Länderbeiträge

(nationale Währungen ausgedrückt in US \$)

	Im Rahmen des "Zehnerklubs"	Zusätzliche Notenbank- hilfe	Total
	in Mio \$		
U S A	-	1 000	1 000
Kanada	15	150	165
Belgien	30	75	105
Bundesrepublik Deutsch- land	180	500	680
Frankreich	100	200	300
Italien	5	200	205
Japan	20	50	70
Niederlande	40	75	115
Oesterreich	-	50	50
Schweden	15	100	115
BIZ	-	150	150
<b>Total</b>	<b>405</b>	<b>2 550</b>	<b>2 955</b>

Bei der Festsetzung einer schweizerischen Beitragsleistung ist ferner in Rechnung zu stellen, dass die Nationalbank im Rahmen der Währungshilfe der Notenbanken an Grossbritannien bereits einen kurzfristigen Kredit im Umfange von 100 Millionen \$ gewährt hat, der durch die Stützungsaktion des "Zehnerklubs" und die Mittel des Währungsfonds konsolidiert werden muss. Im Zeichen der Pfundkrise hat unsere Notenbank seit dem 6. November 115 Millionen \$ (497 Mio Fr.) übernehmen müssen, wodurch sich unsere Währungsreserven auf 12,75 Milliarden Franken erhöhten. Schliesslich ist zu bedenken, dass Grossbritannien der Schweiz auf Jahresende das erwähnte Darlehen von 215 Millionen Franken zurückzubezahlen hat.

Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass der Bundesrat mit Beschluss vom 19. Mai 1964 die Schweizerische Nationalbank ermächtigt hat, eine Hilfsaktion zugunsten Italiens im Ausmasse von 431 Millionen Franken in Form von Swap-Krediten für längstens fünfviertel Jahre durchzuführen. Der Nationalbank wurde dabei für einen Betrag von 323 Millionen Franken die Bundesgarantie gewährt. Von der gewährten Hilfe wurden bereits 256 Millionen Franken zurückbezahlt, so dass zurzeit nur noch 175 Millionen Franken ausstehend sind. Auf Grund der bisherigen Entwicklung kann damit gerechnet werden, dass der Kredit an Italien bis ca. April 1965 abgetragen sein wird.

Von den gemäss Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1963 verfügbaren 865 Millionen Franken sind somit noch 690 Millionen Franken für eine allfällige anderweitige Verwendung frei.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Aspekte, nicht zuletzt des schweizerischen Interesses an der Erhaltung der gegenwärtigen Parität des Pfundsterlings, sollte eine schweizerische Hilfe im Ausmass von 160 Millionen £ (690 Millionen Franken) in Erwägung gezogen werden. Dieser Betrag stellt zugleich das Maximum dessen dar, wozu der Bundesrat auf Grund des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 1963 ermächtigt ist.

Die Festlegung des Zinssatzes wäre den Verhandlungen zwischen den Noteninstituten zu überlassen, zumal die zur Durchführung der Swaps erforderlichen Mittel von der Nationalbank aufgebracht würden, die mit der Durchführung der Hilfsaktion zu betrauen wäre. Dabei dürfte der jeweilige Zinssatz für Treasury Bills als Richtschnur dienen.

Gemäss Nationalbankgesetz kann indessen unser Noteninstitut nur kurzfristige Kredite bis zu drei Monaten gewähren. Deshalb müsste der Nationalbank, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1963 eine Rücknahmegarantie des Bundes zugesagt werden. Für diese Garantiegewährung sollte der Bund eine angemessene Kommission beanspruchen können, über deren Höhe sich das Finanz- und Zolldepartement mit der Nationalbank noch zu verständigen hätte.

6. Auf Grund der vorstehenden Ausführungen und im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Politischen Departement beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

- a) Gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 1963 über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen wird die Schweizerische Nationalbank zur Unterzeichnung einer Durchführungsvereinbarung mit der Bank of England gemäss Entwurf vom 2. November 1964 ermächtigt.
- b) Die Nationalbank wird ferner ermächtigt, im Rahmen dieser Durchführungsvereinbarung eine Stützungsaktion zugunsten Grossbritanniens im Ausmass von 690 Millionen Franken (160 Mio \$) in Form von Swap-Krediten für eine Dauer von höchstens fünf Jahren vorzunehmen.
- c) Der Nationalbank wird hiefür eine Rücknahmegarantie im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1963 gewährt, wonach sich der Bund verpflichtet, der Nationalbank den genannten Betrag auf ihr Ersuchen gegen Abtretung der ihr zustehenden Gegenleistungen zurückzuerstatten.
- d) Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, sich mit der Nationalbank über die Frage einer für die Garantie zu entrichtenden Kommission zu verständigen.
- e) Die Nationalbank wird beauftragt, die Operation dem Internationalen Währungsfonds zu notifizieren.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Roger Bonvin

2 Beilagen:

- Entwurf vom 2.11.64 zu einer Durchführungsvereinbarung mit Grossbritannien in englisch (Original) und deutsch (Uebersetzung).

Protokollauszug an:

- Eidg. Finanz- und Zolldepartement (4)
- Eidg. Politisches Departement (1)
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (2)
- Direktorium der Schweizerischen Nationalbank Bern (1),  
Zürich (2)